

13. April 2021

Besuchskonzept im Haus St. Anna – Fassung 11

Risikobewertung

Ältere Menschen mit Pflegebedarf stellen nicht nur wegen ihres Alters, sondern auch wegen einer häufig vorliegenden Multimorbidität eine besonders vulnerable Personengruppe dar, die höchsten Schutz benötigt. Absolute Besuchsverbote können aber auch zu einer sozialen Isolation der Bewohner führen und sind daher unverhältnismäßig. Dabei kann ein Mangel an sozialer Bindung das Risiko für psychische und physische Erkrankungen erhöhen.

Die in diesem Konzept festgelegten Regelungen wurden unter kontinuierlichen Abwägungen zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Bewohner und den in der Einrichtung erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen erarbeitet. Grundlage bildet die auf den RKI-Empfehlungen basierende Pandemieplanung der Einrichtung, inklusive aller Verfahrensanweisungen.

Das Besuchskonzept für das Haus St. Anna basiert auf den jeweils gültigen Allgemeinverfügungen des Kreises Plön sowie den Handlungsempfehlungen des Landes Schleswig-Holstein. Die erste Fassung des Besuchskonzeptes vom 05. Mai 2020 wird laufend angepasst, die jeweils gültigen Fassungen werden mit dem Bewohnerbeirat und dem Gesundheitsamt abgestimmt.

Besuche durch Angehörige

Ziel des Besuchskonzeptes ist es, den Bewohnerinnen und Bewohnern des Hauses den Kontakt zu ihren Angehörigen zu ermöglichen, ohne ihren Schutz und ihre Sicherheit zu gefährden.

Besucherinnen und Besuchern ist das Betreten des Hauses daher nur bei schriftlicher Vorlage eines negativen Corona-Tests gestattet, der nicht älter als 24 Stunden ist. Die Ergebnisse aus einem PCR-Test oder einem PoC-Antigen-Schnelltest sind zulässig.

Ist es den Besucherinnen und Besuchern nicht möglich, solch einen Test im Vorfeld eines Besuches einzuholen, haben sie sich eine Viertelstunde vor

Beginn des Besuchs einem Schnelltest in der hauseigenen Teststation zu unterziehen. Hierzu betreten sie das Haus ausschließlich über die Terrassentür des Speisesaals auf der Rückseite des Gebäudes. Hier registrieren sie sich und unterziehen sich dem Test. Nach einer Wartezeit von 15 Minuten liegt das Testergebnis vor. Ist dieses negativ, können die Besucherinnen und Besucher das Gebäude betreten oder ihre Angehörigen für Außentermine in Empfang nehmen.

Wer als Besucherin oder Besucher einen hinreichenden Impfschutz vorweisen kann (Zweitimpfung liegt länger als zwei Wochen zurück), ist von der Testpflicht ausgenommen.

Für die Besuche werden drei Möglichkeiten geschaffen:

- 1) Direkter Kontakt außerhalb des Hauses: Für die Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Angehörigen besteht die Möglichkeit, sich außerhalb des Hauses zu treffen. Es werden an verschiedenen Stellen Sitzgelegenheiten bereitgestellt.
- 2) Direkter Kontakt im Haus: Besucherinnen und Besucher können ihre Angehörigen im Haus treffen. Dabei ist es möglich, sich im Wohnzimmer oder im Wohnzimmer des jeweiligen Wohnbereiches aufzuhalten. Die Bibliothek im Erdgeschoss steht ebenfalls zur Verfügung. Bei einer Unterbringung im Doppelzimmer wird dringend empfohlen, einen Ausweichraum zu nutzen und alleine zu kommen, sodass Abstände leichter eingehalten werden können. Auf Wunsch wird zum gegenseitigen Schutz auf dem Tisch eine mobile Plexiglasscheibe zur Verfügung gestellt. Die Besucherinnen und Besucher betreten das Haus über die Terrassentür des Speisesaals auf der Rückseite des Gebäudes und verlassen es über den Mitarbeiteringang direkt neben dem Speisesaal. Sie begeben sich direkt zu dem jeweiligen Bewohner- oder Wohnzimmer und halten sich nicht in den übrigen Bereichen des Hauses auf. Die Nutzung des Fahrstuhls ist zu vermeiden.
- 3) Bewohnerinnen und Bewohner können in die Häuslichkeit von Angehörigen mitgenommen werden: Angehörige können ihre Verwandten abholen und mit in die eigene Häuslichkeit nehmen. Hierbei ist dringend auf die gesetzlich vorgeschriebene Maximalanzahl von Personen und Hausständen zu achten. Nach Möglichkeit soll während der gesamten Besuchszeit durch die Bewohnerin/ den Bewohner wie auch durch die Angehörigen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Zurückkehrende Bewohner werden nach 4 und nach 7 Tagen einem Schnelltest unterzogen.

Alle Besuche müssen terminiert werden, dieses wird durch die Soziale Betreuung gesteuert. Eine Begleitung der Gespräche durch die Soziale Betreuung ist auf Wunsch der Bewohnerinnen und Bewohner und ihrer Angehöriger sowie unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation der Bewohnerinnen und Bewohner möglich.

Besuchstermine können jeweils montags bis freitags von 09.30 bis 11.30 sowie von 13.30 bis 16.30 Uhr und am Wochenende von 13.30 bis 16.30 Uhr vereinbart werden.

Aufgrund einer zeitversetzten Terminierung können innerhalb einer Stunde bis zu sechs Besuche gleichzeitig stattfinden. Angehörige müssen sich mindestens einen Wochentag vorher (für die Termine am Sonntag und Montag spätestens am Freitag) telefonisch bei der Sozialen Betreuung anmelden, Terminabsprachen sind wochentags zwischen 10.00 bis 12.30 Uhr sowie 14.00 bis 16.00 Uhr möglich. Die Vergabe der Termine wird über eine entsprechende Terminliste transparent gestaltet. Hier wird zudem hinterlegt, wie viele Personen zu einem Besuch erscheinen werden. Zur internen Information erhalten die Wohnbereiche und das Bewohnerbüro jeden Morgen die Terminliste für den jeweiligen Tag.

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Bewohnerinnen und Bewohner können derzeit drei Besuchstermine pro Woche und Bewohnerin bzw. Bewohner organisiert werden.

Die Beschränkung auf zwei Besuchspersonen pro Bewohnerin/ Bewohner ist aufgehoben. Es gelten die aktuellen Regeln aus der Landesverordnung, die die Anzahl der zulässigen Personenzahl bei einem Zusammentreffen regelt. Derzeit ermöglichen die Regeln ein Zusammentreffen von bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten vor. Die Landesverordnung gilt auch für Abholungen der Bewohnerinnen und Bewohner durch die Angehörigen in die Häuslichkeit.

Alle Angehörigen mit direktem Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern haben folgende Schutz- und Hygieneregeln zu berücksichtigen:

- Von den Besuchern muss permanent eine FFP2-Maske getragen werden, diese stellt die Einrichtung zur Verfügung. Die Bewohnerinnen und Bewohner tragen während der Besuchszeit einen Mund-Nasen-Schutz, soweit es der Gesundheitszustand zulässt.
- Einhaltung der bekannten Maßnahmen (Husten und Niesen in die Armbeuge, regelmäßiges Händewaschen, Händedesinfektion usw.).
- Händedesinfektion beim Betreten des Hauses
- Kontakte mit Dritten und die Nutzung der Infrastruktur (bspw. Café, Bus, Geschäfte) sind zu vermeiden

Für folgende Angehörige besteht weiterhin ein Besuchsverbot:

- Personen mit Atemwegsinfektionen oder fieberhaften Erkrankungen
- Personen, die aus einem Staat mit entsprechenden Reisewarnungen eingereist sind, für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise
- Personen, die wissentlich Kontakt zu Menschen hatten, die unter dem Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus stehen oder bei denen eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen wurde

Die Angehörigen werden bei ihrem ersten Besuch eingewiesen, die Einweisung ist auf entsprechenden Formblättern zu bestätigen. Bei jedem weiteren Besuch haben die Angehörigen ebenfalls ein Formblatt auszufüllen (Erfassungsbogen für Besuche in der Einrichtung). Mit der Unterschrift bestätigen die

Angehörigen, dass sie die Voraussetzungen für einen Besuch erfüllen und sich an die Hygieneregungen halten.

Im Rahmen eines Wegekonzeptes werden die Bewohnerinnen und Bewohner bei Besuchen außerhalb des Hauses durch die Angehörigen im Erdgeschoss übernommen und zurückgebracht. Bei Besuchen im Haus erfolgt die Einweisung im Speisesaal.

Die Bewohnerzimmer werden nach jedem Besuch gelüftet.

Geschenke und Mitbringsel dürfen durch Angehörige mitgebracht und direkt übergeben werden.

Ohne einen vereinbarten Termin ist den Angehörigen der Besuch der Außenanlage und des Hauses nicht gestattet. Bei einem Verstoß gegen die Schutzregeln kann das Besuchsrecht entzogen werden.

Parallel werden die Bewohnerinnen und Bewohner durch die Soziale Betreuung weiterhin bei der (Video-) Telefonie mit ihren Angehörigen unterstützt.

Im Rahmen der Sterbebegleitung oder in anderen Einzelsituationen sind unter moralischen Gesichtspunkten Ausnahmen zu dieser Regelung möglich, die in jedem Einzelfall mit der Einrichtungsleitung abzustimmen sind.

Einsatz des Friseurs

Der hausinterne Friseursalon ist seit dem 01. März 2021 wieder geöffnet.

Einsatz von Ärzten, Therapeuten, Fußpflegern und Podologen

Die Bewohnerinnen und Bewohner werden durch die Hausärzte, Physiotherapeuten, Fußpfleger, Ergotherapeuten, Logopäden und Podologen versorgt. Für einen bestmöglichen Schutz wird der Einsatz der Therapeuten nach Möglichkeiten nach Wohnbereichen separiert.

Die eingesetzten Ärzte und Therapeuten werden durch den Pandemiebeauftragten grundsätzlich in die notwendigen Hygienemaßnahmen eingeführt, dieses wird dokumentiert.

Die Ärzte und Therapeuten können das Haus St. Anna nur über die Schleuse im Eingangsbereich betreten. Bei Eintritt erfolgt eine Händedesinfektion und das Anlegen einer FFP2-Maske. Die Ärzte und Therapeuten registrieren sich mit ihrem Namen, dem Datum und der Uhrzeit und bestätigen die Einweisung in die Vorgaben.

Auch Therapeuten sollen bei Betreten des Hauses, möglichst aber mehrmals in der Woche, einen negativen Corona-Test vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden ist. Sollten Sie diesen nicht vorweisen können, müssen sie sich einem

Schnelltest in der hauseigenen Teststation unterziehen. Die Terminierung dieser Tests ist mit der Pflegedienstleitung abzustimmen.

Externe Dienstleister

Im Ausnahmefall können folgende Personen das Haus betreten:

- Personen, die für die medizinische Versorgung zwingend erforderlich sind.
- Personen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind wie bspw. Handwerker für unaufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen.
- Personen, die Waren von Lieferanten an einem fest definierten Punkt in der Einrichtung übergeben.
- Personen, die unaufschiebbare Aufgaben der Rechtspflege oder Gefahrenabwehr wahrnehmen und eine Einrichtung aufgrund eines dienstlichen Anlasses betreten müssen.

Externe Dienstleister können das Haus St. Anna nur über die Schleuse im Eingangsbereich betreten. Auch die externen Dienstleister sollen bei Betreten des Hauses, möglichst aber mehrmals in der Woche, einen negativen Corona-Test vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden ist. Sollten Sie diesen nicht vorweisen können, müssen sie sich einem Schnelltest in der hauseigenen Teststation unterziehen.

Bei Eintritt erfolgt eine Händedesinfektion und das Anlegen einer FFP2-Maske. Die Dienstleister werden durch das Bewohnerbüro in alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingewiesen. Sie registrieren sich mit ihrem Namen, dem Datum und der Uhrzeit und bestätigen die Einweisung in die Vorgaben.